

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der
SEGONI GmbH, Berlin
(Stand: Juni 2015)

A. Allgemeines

1. Kollision mit Geschäftsbedingungen des Kunden

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden inhaltlich mit denen von der SEGONI GmbH verwendeten Bedingungen übereinstimmen, so gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Regelungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Bedingungen nicht enthalten sind. Enthalten die vorliegenden Geschäftsbedingungen Regelungen, die in denen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen als vereinbart.

2. Angebote / Vertragsschluss

- 2.1 Angebote sind, sofern nicht schriftlich ausdrücklich abweichend vereinbart, grundsätzlich freibleibend. Die in Angeboten enthaltenen Angaben stellen Beschreibungen dar und enthalten keine Beschaffenheitsvereinbarung. Gleiches gilt für Prospekte, Anzeigen, Dokumentationen und in ähnlichen Schriften enthaltene Angaben.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst mit der Gegenzeichnung und Übermittlung der Auftragsbestätigung an den Kunden zustande. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

3. Lieferung und Lieferverzug

- 3.1 Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren und können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Änderungen hinsichtlich der zu liefernden Ware vereinbart, ist gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut schriftlich zu vereinbaren.
- 3.2 Wird die Software nicht zum verbindlich vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der verbindlich vereinbarten Lieferfrist geliefert, muss der Kunde der SEGONI GmbH eine Mahnung übersenden. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist nur zulässig, wenn dieser der SEGONI GmbH nach dem verbindlich vereinbarten Liefertermin bzw. nach der verbindlich vereinbarten Lieferfrist eine angemessene Frist zur Ablieferung gesetzt hat. Die Frist muss mindestens 4 Wochen betragen.
- 3.3 Höhere Gewalt oder bei der SEGONI GmbH oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z. B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die die SEGONI GmbH ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern vorstehend genannte Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 3.4 Im Übrigen gelten für die Haftung bei Lieferverzug die Regelungen gem. Ziff. 17 der AGB.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern nicht schriftlich ausdrücklich abweichend vereinbart, zahlt der Kunde die Vergütung in Teilbeträgen wie folgt für:

Hard- und Software

- bei Auftragserteilung 30 %,
- bei Installation 70 %,

Dienstleistungen

- entsprechend Projektfortschritt,

Wartung und Pflege

- quartalsweise vorab.

Alle Forderungen der SEGONI GmbH sind bei Rechnungsstellung fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen rein netto.

- 4.2 Bei Zahlungsverzug oder Stundung der Rechnungssumme schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 4.3 Die Aufrechnung mit anderen als rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegen den Kaufpreis wegen solcher Gegenansprüche bedarf der Zustimmung der SEGONI GmbH.

5. Mitwirkungspflichten

- 5.1 Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, bei der Installation und Einrichtung des Programms mitzuwirken. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Installation und Einrichtung erforderlichen Informationen (Hardware- und Betriebssysteme, vorhandene Standardsoftware, Organisationspläne und interne Abläufe) sowie der Hardware, auf der das Programm installiert werden soll. Während erforderlicher Test- und Abnahmeläufe ist der Kunde persönlich anwesend. Bei Abwesenheit kann sich der Kunde durch kompetente Mitarbeiter vertreten lassen, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und verbindlich zu entscheiden.
- 5.2 Sofern die SEGONI GmbH dem Kunden Entwürfe, Testversionen oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden, soweit diese bereits erkennbar sind. Sind die Entwürfe oder Testversionen nicht ausdrücklich zum Verbleib beim Kunden bestimmt, sind diese unverzüglich und vollständig, einschließlich angefertigter Kopien der SEGONI GmbH zu übergeben.

6. Installation und Einweisung

- 6.1 Nach Installation des Programms wird die SEGONI GmbH den Kunden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen in die Benutzung des Programms einweisen. Die Einweisung erfolgt im Hause des Kunden.
- 6.2 Auf Wunsch des Kunden wird die SEGONI GmbH die Einweisung wiederholen oder intensivieren. Die zusätzliche Einweisungszeit ist gesondert zu vergüten.

7. Nachträgliche Änderungswünsche

- 7.1 Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Programmstruktur, die Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale muss die SEGONI GmbH nicht berücksichtigen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt darstellen, insbesondere nicht mit dem der Programmherstellung zugrunde gelegten Pflichtenheft oder sonstigen Leistungsbeschreibungen übereinstimmen.
- 7.2 Der SEGONI GmbH steht es frei, die gewünschten Änderungen gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu berücksichtigen. Grundlage für die Vergütung ist der zu erwartende zusätzliche Zeitaufwand sowie der von der SEGONI GmbH für die Gesamtherstellung der Software zuzüglich der gelieferten Hardware kalkulierte Vergütungssatz. Die SEGONI GmbH ist zur Offenlegung ihrer

Kalkulation nicht verpflichtet, muss jedoch die Höhe des zusätzlichen Entgeltes nachvollziehbar begründen.

8. Vertragsstrafe und Annahmeverzug

- 8.1 Sagt der Kunde einen für die Installation, Einrichtung oder Einweisung vereinbarten Termin ab, so hat er der SEGONI GmbH den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Dieser beträgt mindestens 50 % der für die Installation, Einrichtung oder Einweisung vereinbarten Vergütung.
- 8.2 Verweigert der Kunde seine Mitwirkung an der Installation, Einrichtung und/oder Einweisung oder stellt er die vertraglich vereinbarten Hardwarekomponenten nicht zur Verfügung gerät er in Annahmeverzug und schuldet die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung für die Lieferung der Ware.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 An der dem Kunden gelieferten Ware behält sich die SEGONI GmbH das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch die SEGONI GmbH nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn die SEGONI GmbH erklärt einen solchen Rücktritt ausdrücklich.
- 9.3 Macht die SEGONI GmbH den Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden geltend, erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Kunden gefertigten Programmkopien müssen in diesem Fall an die SEGONI GmbH übergeben oder nach deren Wahl gelöscht werden.
- 9.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, sofern er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübertragungen sind unzulässig.
- 9.5 Veräußert der Kunde die gelieferte Ware so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis, die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, auch Sekundäransprüche wegen unerlaubter Handlung (auch gegen Versicherer), an die SEGONI GmbH ab. Die SEGONI GmbH nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 9.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Abtretung zugunsten der SEGONI GmbH seinen Abnehmern mitzuteilen und die zur Geltendmachung der Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen. Alle Kosten für Rechtsverfolgungsmaßnahmen trägt der Kunde.
- 9.7 Die SEGONI GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl die gewährten Sicherheiten soweit freizugeben, als ihr Wert die Forderungen nachhaltig um 20 % überschreiten.

10. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen die SEGONI GmbH ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Umfang des Nutzungsrechts

- 11.1 Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Der Kunde erhält das Recht zur Nutzung der Software. Sämtliche Nutzungsrechte an gelieferter Software verbleiben bei der SEGONI GmbH, sofern dem Kunden nicht ausdrücklich Nutzungsrechte übertragen wurden. Dies beinhaltet auch das Recht der SEGONI GmbH an einer anderweitigen Verwertung, sofern diese nicht berechnete Geheimhaltungsinteressen des Kunden entgegenstehen.
- 11.2 Dem Kunden ist bewusst, dass ihm lediglich ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software zusteht. Alle Urheberrechte an der Software mitsamt den daraus abgeleiteten Programmen oder Programmteilen sowie an der dazugehörigen Dokumentation und Datenträgern verbleiben im Eigentum der SEGONI GmbH.

- 11.3 Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung kann die SEGONI GmbH unbeschadet weitergehender Ansprüche vom Kunden die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen. Diese beträgt im Fall der unbefugten Weitergabe von Software an Dritte, das vom Kunden aus der Weitergabe erzielte Ergebnis, jedoch mindestens den Betrag, der dem entspricht, der zwischen dem Kunden und der SEGONI GmbH für die Individualentwicklung vereinbart wurde.

12. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

- 12.1 Der Kunde darf das Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
- 12.2 Zusätzlich kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Er ist jedoch lediglich berechtigt, nur eine einzige Sicherungskopie anzufertigen und aufzubewahren. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.
- 12.3 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopie sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind ausdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie des Urheberrechts hinzuweisen.
- 12.4 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.
- 12.5 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker zählen, darf der Anwender nicht anfertigen.

13. Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

- 13.1 Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software aus der bisher verwendeten Hardware löschen.
- 13.2 Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zugleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Lizenzen erwerben.

14. Dekompilierung und Programmänderungen

- 14.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung, sind unzulässig.
- 14.2 Die Entfernung eines Kopierschutzes o. ä. Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast. Der Kunde ist dazu verpflichtet, der SEGONI GmbH die Entfernung eines Kopierschutzes oder eines ähnlichen Schutzmechanismus aus dem Programmcode schriftlich unter genauer Beschreibung der Störung der Programmnutzung anzuzeigen. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

- 14.3 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
- 14.4 Die SEGONI GmbH ist nicht zur Überlassung des Quellcodes verpflichtet.

15. Weiterveräußerung und Weitervermietung

- 15.1 Der Kunde darf die Software einschließlich des sonstigen Begleitmaterials an Dritte veräußern, vorausgesetzt, der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden.
- 15.2 Im Falle der Veräußerung muss der Kunde dem Dritten sämtliche Programmkopien einschließlich ggf. vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weiterveräußerung erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung. Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, der SEGONI GmbH den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten schriftlich mitzuteilen.

16. Ansprüche und Rechte bei Mängeln

- 16.1 Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden.
- 16.2 Mängel der gelieferten Software einschließlich der Dokumentationen und sonstiger Unterlagen werden von der SEGONI GmbH innerhalb eines Jahres ab Ablieferung nach entsprechender Mitteilung des Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl der SEGONI GmbH durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung).
- 16.3 Der Kunde hat nur dann Mängelansprüche, wenn die von ihm gemeldeten Mängel reproduzierbar sind und durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können.
- 16.4 Der Kunde hat nur dann Mängelansprüche, wenn dessen Hardware und/oder dessen Software die vertraglich vereinbarten Systemvoraussetzungen erfüllt.
- 16.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt von der SEGONI GmbH abgelehnt wird, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Für die beiden letztgenannten Ansprüche gilt Ziff. 17. der AGB.
- 16.6 Der Kunde hat keine Mängelansprüche wenn er den Fehler durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung verursacht hat. Er hat ebenfalls keine Mängelansprüche, wenn er die Software verändert hat, es sei denn, er weist nach, dass die Änderung die Analyse und Bearbeitungsaufwendungen durch die SEGONI GmbH nicht wesentlich erschwert und der Mangel der Software bei der Ablieferung vorhanden war.
- 16.7 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, zahlt er an die SEGONI GmbH für die Zeit bis zur Rückgabe der Software ein angemessenes Nutzungsentgelt. Das Nutzungsentgelt errechnet sich auf der Basis einer linearen vierjährigen Abschreibung.
- 16.8 Der Kunde hat die SEGONI GmbH, soweit dies erforderlich ist, bei der Beseitigung von Mängeln nach Kräften zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch der SEGONI GmbH dieser Zugriff auf seine Daten, auch im Wege der Fernwartung zu gewähren, einen Datenträger zu übersenden und erforderliche Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

17. Haftung

Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruches nach nachfolgenden Bestimmungen:

- 17.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der SEGONI GmbH oder einer vorsätzlichen oder

fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SEGONI GmbH beruhen, haftet diese unbeschränkt.

- 17.2 Im Übrigen haftet die SEGONI GmbH unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 17.3 Für leichte Fahrlässigkeit haftet die SEGONI GmbH nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Fünffache des Auftragswertes sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.
- 17.4 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 17.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
- 17.6 Die Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der SEGONI GmbH haften persönlich ebenfalls nur nach den Regelungen vorstehender Haftungsklauseln.

18. Geheimhaltungspflicht

Die Parteien sind verpflichtet, alle Informationen, die ihnen bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, insbesondere über die Ausführungsmethoden und -verfahren der SEGONI GmbH oder vertrauliche Daten des Kunden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

19. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen, darüber hinaus gehende Vereinbarungen sowie sonstige besondere Zusicherungen und Abmachungen dürfen von den Mitarbeitern der SEGONI GmbH nicht erklärt werden und sind deshalb nur dann verbindlich, wenn sie von der SEGONI GmbH schriftlich bestätigt werden.

20. Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren für sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

21. Gerichtsstand- und Erfüllungsort

Wenn der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort Berlin. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, auch über dessen Wirksamkeit wird, wenn der Kunde vorstehende Merkmale aufweist, als Gerichtsstand ebenfalls Berlin vereinbart.

22. Kundendaten

Hinweis gemäß §33 BDSG: Kundendaten werden gespeichert.